

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Becker (SPD)

vom 26. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2015) und **Antwort**

Zwischenmeldung zum Berliner Anerkennungsgesetz (BQFG Berlin)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beratungen wurden von welcher Beratungsstelle, u.a. IQ-Netzwerk, IHK und HWK, seit Inkrafttreten des Berliner Anerkennungsgesetzes insgesamt durchgeführt?

Zu 1: Im IQ-Netzwerk wurden zwischen dem 1. Juli 2014, dem Stichtag für das Inkrafttreten der statistischen Erfassung bei den Anerkennungsstellen, und dem 31. März 2015 insgesamt 1.425 Personen beraten, davon 429 Personen zu landesrechtlichen Berufen.

Die IHK Berlin hat zwischen dem 1. Juli 2014 und Ende Mai 2015 ca. 1.300 Beratungen durchgeführt, die sich auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezogen.

Die Handwerkskammer Berlin hat seit Juli 2014 rund 250 Beratungen durchgeführt, die sich auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezogen.

2. Wie viele Anträge auf Anerkennung bzw. Prüfung auf Gleichwertigkeit wurden seit Inkrafttreten des Berliner Anerkennungsgesetzes in Berlin gestellt?

3. Wie viele zur Prüfung gestellte Qualifikationen wurden als gleichwertig mit nationalen bzw. Berliner Anerkennungskriterien anerkannt und bei wie vielen konnte keine Gleichwertigkeit festgestellt werden?

4. Bei wie viel eingereichten Qualifikationen wurde eine anteilige Anerkennung mit Notwendigkeit zur Nachqualifizierung festgestellt?

5. Bitte stellen Sie eine differenzierte Aufteilung von Anträgen zur Gleichwertigkeitsprüfung nach Berufen dar. Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch die Kategorien anerkannt, abgelehnt und teilweise anerkannt.

Zu 2. - 5.: Gemäß Artikel 16 Satz 1 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) sind erstmalig für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2014 Daten zu erheben. Diese Erhebung wird derzeit durchgeführt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

6. Wie viele Anerkennungsanträge wurden von Individuen und wie viele von Wirtschaftsunternehmen bisher gestellt?

Zu 6: Bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation handelt es sich um ein Individualrecht, das nicht von Wirtschaftsunternehmen für die Betroffenen geltend gemacht werden kann.

7. In welcher Höhe sind Kosten auf Verwaltungsebene durch die Gleichwertigkeitsprüfungen bisher entstanden?

Zu 7: Hinsichtlich der Gleichwertigkeitsprüfungen wird Kostendeckung gemäß den einschlägigen Gebührentatbeständen angestrebt.

8. In welcher Höhe sind Kosten bzw. Gebühren auf Ebene der Antragstellerinnen und Antragsteller bisher entstanden?

Zu 8: Die Gebühren für Antragstellerinnen und Antragsteller in den Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen richten sich nach den einschlägigen Gebührentatbeständen. Die Obergrenze für das eigentliche Feststellungsverfahren liegt in Berlin bei maximal 600 €. Darüber hinaus können für Antragstellerinnen und Antragsteller weitere verfahrensabhängige Kosten für Übersetzungen und Nachweise aus dem Land, in dem der Berufsabschluss erworben wurde, sowie Kosten im Rahmen der Auflagen, die sich im Prüfverfahren ergeben (z.B. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Sprachkurs und -prüfungen, Vorbereitungskurse auf eine Kenntnisprüfung und deren Prüfgebühren etc.) entstehen. Die Höhe der

Kosten differiert stark, je nach Einzelfall und in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Prüfverfahren des deutschen Referenzberufes.

9. Auf welche staatlichen Unterstützungsangebote können individuelle Antragsstellerinnen und Antragsteller zurückgreifen?

Zu 9: Zur Unterstützung von Antragstellerinnen und Antragstellern werden in den für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständigen Stellen Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Zentrale Information bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über deren Internetseite im Hauptstadtportal Berlin.de an: <http://www.berlin.de/sen/bjw/erkennung/berufliche-qualifikationen/>

Darüber hinaus werden Unterstützungsangebote im Kontext der Anerkennungsverfahren über das Bundesförderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ im IQ-Landesnetzwerk Berlin bereitgestellt. Diese umfassen sowohl passgenaue Beratungsangebote in zehn Sprachen als auch diverse Qualifizierungsangebote mit Bezug zu Auflagen aus den Anerkennungsverfahren in den Berufsfeldern Arztberuf, nicht-akademische Gesundheits- und Pflegeberufe, Erzieher- und Sozialberufe, sowie duale Ausbildungsberufe.

Weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützungen bestehen nur im Rahmen der Förderung nach SGB II und III, sofern die Antragstellenden im Leistungsbezug sind.

10. Welche Ergebnisse kann der Senat bezüglich der Einrichtung eines Stipendiensystems, siehe Drs. 17/1737, berichten?

11. Wie hoch schätzt der Senat die Mehrkosten für die Einrichtung eines Stipendiensystems ein?

Zu 10. und 11.: Aktuell prüft der Senat die bestehenden Strukturen und Fördermöglichkeiten für Antragstellende in den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Berlin, den 11. Juni 2015

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2015)